

öffentlich

nichtöffentl.

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13.03.2017

75/2015 2. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Hauptausschuss	20.03.2017					
Haushalts- und Finanzausschuss	03.04.2017					
Stadtrat	06.04.2017					

Betreff:

Hundesteuersatzung der Stadt Gera
hier: 1. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Gera. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Sachdarstellung:

1. Problem und Regelungsbedürfnis:

Die neue Hundesteuersatzung der Stadt Gera vom 16. Juni 2016, in Kraft getreten am 26. Juni 2016, bedarf einer Änderung.

Im Rahmen der Umsetzung der Neufassung der Hundesteuersatzung wurde festgestellt, dass die Regelung der Steuerbefreiung für Jagdhunde in der Stadt Gera nahezu nicht greift. In der Stadt Gera gibt es lediglich zwei Personen, welche diese Voraussetzungen erfüllen. Alle Jäger, welche die Jagd nicht beruflich ausüben, müssen den vollen Steuersatz zahlen. Dies war so nicht beabsichtigt.

Die Jäger tragen ganz wesentlich dazu bei, einen gesunden und artgerechten Wildbestand in unserer Kulturlandschaft zu erhalten. Mit der Hege übernehmen die Jäger somit eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe.

Der aktuelle § 5 lautet:

„Steuerbefreiung ist ausschließlich auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
(...)

4. Diensthunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, die die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben und die von Forstbeamten, -bediensteten, im Privatforstdienst angestellten Personen oder bestätigten Jagdaufsehern zur Ausübung der Jagd gehalten werden, (...).“

Nach dieser Regelung müssen vier Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen:

1. Der Diensthund darf nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen.
2. Der Diensthund muss die Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung abgelegt haben.
3. Der Halter des Diensthundes muss Forstbeamter, Forstbediensteter, im Privatforstdienst Angestellter oder bestätigter Jagdaufseher sein.
4. Der Diensthund muss vom Halter, welcher die Voraussetzungen zu 3. erfüllt, zur Jagd gehalten werden.

Vorgesehen ist, die bisher beschlossene Steuerbefreiung beizubehalten und für die Jäger, welche die Jagd nicht beruflich ausüben, die Steuer um die Hälfte zu ermäßigen.

Die Änderung soll rückwirkend zum 26. Juni 2016 in Kraft treten der aktuellen Satzung gelten.

Der geänderte Satzungsentwurf wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Vorabprüfung übergeben. Beanstandungen gab es nicht. Der gegebene Hinweis fand in der Neuregelung Berücksichtigung. Das Schreiben vom 22.02.2017 ist als Anlage beigefügt.

2. Lösung:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Gera vom 16. Juni 2016.

3. Alternativen:

Die Hundesteuersatzung in ihrer bisherigen Form (Satzung vom 16. Juni 2016) bleibt bestehen – damit müssen alle Jäger, welche die Jagd nicht beruflich betreiben, den vollen Steuersatz zahlen. Aber wegen der Gründe, die unter 1. genannt sind, ist die Alternative nicht vorzugswürdig.

4. Finanzielle Auswirkungen / Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Derzeit würde die Satzungsänderung die Besteuerung von 20 Hunden betreffen. Durch die Satzungsänderung werden geringere Einnahmen erzielt.

20 Hunde zum vollen Steuersatz in Höhe von 96,00 EUR = 1.920,00 EUR

20 Hunde zum halben Steuersatz in Höhe von 48,00 EUR = 960,00 EUR

Mindereinnahmen = 960,00 EUR

4.2 Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera

Ja (Anm.: Falls ja, sind diese darzulegen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Fachdienst *Verwaltungsmanagement und Controlling*)

nein

5. Zuständiges Beschlussgremium

Der Stadtrat beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 26 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO.

Anlagen

1 - Satzung

2 - Synopse zur 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Gera

3 - Schreiben TLVwA vom 22.02.2017